Standesamt Lichtenberg / Urkundenstelle 2
- **Anschrift** 2
- **Kontakt** 2
- **Barrierefreie Zugänge** 2
- **Öffnungszeiten** 2
- **Nahverkehr** 2
- **Sonstige Hinweise zum Standort** 2
- **Zahlungsmöglichkeiten** 2

Namensrechtliche Erklärung - Reihenfolge der Vornamen ändern 3
- **Voraussetzungen** 3
- **Erforderliche Unterlagen** 3
- **Gebühren** 3
- **Rechtsgrundlagen** 3
- **Hinweise zur Zuständigkeit** 4

Standesamt Lichtenberg / Urkundenstelle

Bezirksamt Lichtenberg

Anschrift

Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
13059 Berlin

Kontakt

Telefon: 115
Fax: (030) 90296-3559
E-Mail: Urkundenstelle.Standesamt@lichtenberg.berlin.de

Barrierefreie Zugänge

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag:	09.00 - 12:30 Uhr (nur mit Termin)
Dienstag:	10:00 - 13:30 Uhr (nur mit Termin)
Donnerstag:	14:00 - 18:00 Uhr (nur mit Termin)

Nahverkehr

S-Bahn
Hohenschönhausen S 75
Bus
154,197,256,893, X54
Tram
M4, M17

Sonstige Hinweise zum Standort

Wir bitten die Kunden mit Termin um rechtzeitiges Erscheinen (ca. 5 Minuten vorher). **Sie werden über Ihre Vorgangsnummer aufgerufen und können gleich im Warteraum Platz nehmen.**
Der Aufruf erfolgt optisch und mit Signalton über die Aufrufanlage.

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Namensrechtliche Erklärung - Reihenfolge der Vornamen ändern

Führt eine Person mehrere Vornamen, kann sie die Reihenfolge dieser Vornamen durch eine entsprechende Erklärung beim Standesamt neu bestimmen (Vornamensortierung). Eine Änderung der Schreibweise der Vornamen sowie das Hinzufügen oder Weglassen von Vornamen ist dabei nicht zulässig.

Voraussetzungen

- **Mehrere Vornamen**
  Die erklärende Person führt mehrere Vornamen.
- **Alter der erklärenden Person**
  Ist die erklärende Person noch minderjährig, aber bereits über 14 Jahre alt, kann die Erklärung nur durch das Kind selbst abgegeben werden. Diese Erklärung bedarf der Zustimmung seines/seiner gesetzlichen Vertreter(s).

Erforderliche Unterlagen

- **Reisepass oder Personalausweis**
  Der erklärenden Person.
- **Geburtsurkunde**
  Aus der die Führung mehrerer Vornamen hervorgeht.
  Wurde die erklärende Person im Ausland geboren, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Ggf. Eheurkunde/ Lebenspartnerschaftsurkunde**
  Ist die erklärende Person verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, ist eine Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde erforderlich.
  Wurde die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft im Ausland geschlossen, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Dolmetscher**
  Ist die erklärende Person der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Gebühren

- 12,00 Euro: Namenserklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45a**
  (https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__45a.html)
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46**
  (https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__46.html)
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9**
  (https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE_!_9)

Hinweise zur Zuständigkeit

- Abgegeben werden kann die Erklärung bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Wirksam wird die Namenserklärung bei dem deutschen Standesamt, bei welchem die Geburt der erklärenden Person beurkundet wurde und das das Geburtenregister führt.
- Wurde die Geburt nicht in einem deutschen Register beurkundet, ist das Standesamt zuständig, das das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt.
- Gibt es auch dieses nicht, ist das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.